

Herbert Westermair
Parsdorfer Weg 10
85591 Vaterstetten

18.01.2018

An den Vorstand des
des SC Baldham Vaterstetten e.V.
Postfach 10 01 22

85592 Baldham

Sehr geehrter Herr Schmid, lieber Sepp,

wie in der Vorstandssitzung vom 8.11.2017 festgehalten stelle ich folgende Anträge für die Hauptversammlung für das Jahr 2018 am 08. Mai 2018:

1. Antrag - Verankerung des Datenschutzes in der Satzung des Vereins

Hintergrund: Die aktuelle Satzung des SC Baldham-Vaterstetten e.V. enthält keine Bestimmungen zum Datenschutz.

Ich stelle daher folgenden Antrag:

"Die Satzung des Vereins wird um einen Paragraphen, der künftig die Überschrift "Datenschutz" erhalten soll, erweitert. Er soll sich inhaltlich an dem § 16 "Datenschutz" der Mustersatzung des BLSV.e.V. orientieren und folgenden Inhalt haben."

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Staatsangehörigkeit, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten,

bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

2. Antrag: Streichung einer Textpassage aus § 7 (3) der Vereinssatzung

Hintergrund: Für die Finanzierung des von der Fußballabteilung geplanten Kunstrasenplatzes auf dem Vereinsgelände an der B304 ist als Teil der Gesamtfinanzierung des Projektes die Erhebung einer Umlage für **alle** Mitglieder der Fußballabteilung erforderlich. Gem. dem aktuellen Inhalt der Satzung sind minderjährige Mitglieder von einer Umlage befreit. Diese sind jedoch wesentliche Nutzer des neuen Platzes und für die Finanzierung unentbehrlich (ca. 70% der Fußballabteilung sind minderjährige Mitglieder).

Ich stelle daher folgenden Antrag:

"Aus der aktuellen Satzung des Vereins wird aus § 7(3) die Textpassage "Minderjährige Mitglieder und" aus dem letzten Satz gestrichen.

Der §7(3) lautet danach künftig wie folgt:

"Bei einem besonderen, ggf. nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage(Geldbetrag) beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit"

3. Antrag: Änderung des Worts "Umlage" in "Ablöse" in §7 (4) letzter Satz in der Vereinssatzung.

Hintergrund: Wie unter 2. Antrag.

Ich stelle daher folgenden Antrag:

"Aus der aktuellen Satzung des Vereins wird aus §7 (4) im letzten Satz das Wort "Umlage " durch das Wort "Ablöse" ersetzt:

Bisheriger Text:" Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste/der Zahlung einer Umlage befreit."

Künftiger Text: Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie passive und Ehrenmitglieder sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste/der Zahlung einer Ablöse befreit."

Herbert Westermair

4. Antrag

Herbert Westermair
Parsdorfer Weg 10
85591 Vaterstetten

27.01.2018

An den Vorstand des
des SC Baldham Vaterstetten e.V.
Postfach 10 01 22

85592 Baldham

Sehr geehrter Herr Schmid, lieber Sepp,

wie in der Vorstandssitzung vom 8.11.2017 festgehalten stelle ich noch einen weiteren Antrag für die Hauptversammlung für das Jahr 2018 am 08. Mai 2018:

Erweiterung der Beitragsbefreiung von Übungsleitern/innen auf deren minderjährige Kinder.

Hintergrund: Im Verein - schwerpunktmäßig in der Fußballabteilung - sind viele Väter/Mütter als Übungsleiter/in ehrenamtlich tätig. Die Kinder dieser Väter/Mütter sind meist auch Mitglieder im Verein - fast immer auch Spieler in der von ihrem Vater/Mutter betreuten Mannschaft. Die Vorstandschaft möchte für diese Personen als zusätzliche Anerkennung für die geleistete Arbeit im Verein die satzungsgemäß mögliche Beitragsbefreiung auch auf ihre minderjährigen Kinder ausweiten.

Bisher lautet §7 Satz 7 der aktuellen Satzung:

(7) Die im Verein tätigen Übungsleiter/innen können abteilungsweise durch Beschluss der Abteilungsleitung mit Zustimmung des Vereinsausschusses von der Beitragspflicht befreit werden. Die Befreiung kann nicht lediglich für einzelne Übungsleiter/innen, sondern muss gegebenenfalls für alle in der Abteilung tätigen Übungsleiter/innen ausgesprochen werden. Die Befreiung kann nur für die Zukunft und nicht rückwirkend ausgesprochen werden.

Künftiger Text:

(7) Die im Verein tätigen Übungsleiter/innen **und deren minderjährige Kinder** können abteilungsweise durch Beschluss der Abteilungsleitung mit Zustimmung des Vereinsausschusses von der Beitragspflicht befreit werden. Die Befreiung kann nicht lediglich für einzelne Übungsleiter/innen, sondern muss gegebenenfalls für alle in der Abteilung tätigen Übungsleiter/innen ausgesprochen werden. Die Befreiung kann nur für die Zukunft und nicht rückwirkend ausgesprochen werden.

Herbert Westermair